

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires |
| Herausgeber: | Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte |
| Band: | 74 (1932) |
| Heft: | 5 |
| Artikel: | Über Garantie für Trächtigkeit beim Handel mit Vieh |
| Autor: | Heusser, H. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-589528 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

LXXIV. Bd.

Mai 1932

5. Heft

Über Garantie für Trächtigkeit beim Handel mit Vieh.

Von H. Heusser in Zürich.

In Heft 12 des Jahrganges 1931 dieser Zeitschrift wird von Kollege Hunziker die Frage aufgeworfen, was in forensischem Sinne unter Trächtigkeit zu verstehen sei. Wird bei der Zusicherung von Trächtigkeit eine lebende Frucht vorausgesetzt oder ist dem Gesetz Genüge geleistet, wenn eine solche nur vorhanden ist, sei es lebend oder tot?

Nach Küng¹⁾) werden von Tierärzten und Richtern beide Auffassungen vertreten, was eine bedauerliche Rechtsunsicherheit zur Folge habe. Sie beheben zu helfen ist der Zweck der nachfolgenden Ausführungen.

Die moderne Rechtslehre basiert bekanntlich auf dem römischen Recht, dessen Grundsätze auch unserem Schweiz. Obligationenrecht, das die Forderungs- und Schuldverhältnisse regelt, zugrunde gelegt sind. Grundsätzlich darf derjenige, der durch Kauf das Eigentum eines Kaufgegenstandes erwirbt, erwarten und geniesst den rechtlichen Schutz, dass er eine Sache erhält die,

1. zu dem vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist und
2. diejenigen Eigenschaften besitzt, die ihm vom Verkäufer zugesichert worden sind.

Der Verkäufer hat Gewähr zu leisten auch für verborgene Mängel, sofern sie so wichtig sind, dass sie den Gebrauch des Kaufobjektes zu den vorausgesetzten Zwecken erheblich beeinträchtigen. Er haftet ferner für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften und für arglistig verschwiegene oder als nicht vorhanden erklärte Mängel.

Es schützt die Gewährleistung einerseits den Käufer vor körperlichen oder rechtlichen Mängeln, die den Wert des Kaufobjektes erheblich herabsetzen und bewahrt andererseits den

¹⁾ Küng, Fragen aus der gerichtlichen Tiermedizin. Schweiz. Archiv 1932, Heft 2.

Verkäufer vor der Haftung für unbedeutende Fehler, welche die Brauchbarkeit des verkauften Objektes nur wenig beeinträchtigen.

Für die Gewährspflicht ist somit ausschlaggebend nicht nur das Vorhandensein, sondern auch die Erheblichkeit des Mangels. Ist die erworbene Sache mit erheblichen Fehlern behaftet, so wird der mit dem Erwerb beabsichtigte Zweck vereitelt oder doch nur teilweise erreicht. Analog verhält es sich mit der Zusicherung besonderer Eigenschaften des Kaufobjektes, auf die der Käufer Gewicht legt, seinen Kaufwillen von deren Vorhandensein abhängig macht und derentwegen einen höheren Kaufpreis auszulegen sich entschliesst. Andererseits gibt der Verkäufer durch solche Zusicherungen seinen Willen zu erkennen dafür einstehen zu wollen. Es ist deshalb seine Gewährleistungspflicht ohne weiteres gegeben, sofern die Zusicherung und damit die Voraussetzung, die den Käufer zum Kaufabschluss bewogen hat, sich als nichtig erweist und der Mangel derart wesentlich ist, dass er den Nutzungswert des Kaufobjektes erheblich beschränkt.

Diese allgemeinen Grundsätze über Kauf und Verkauf gelten auch für den Viehhandel, jedoch kann dabei bekanntlich der Verkäufer nur dann wegen Währschaftsverpflichtungen belangt werden, wenn:

ein schriftliches Währschaftsversprechen abgegeben wurde, oder aber der Verkäufer den Käufer absichtlich getäuscht, das heisst, betrogen hat (Art. 198 Obl.-Recht).

Mit Ausnahme der absichtlichen Täuschung geht die Gewährspflicht nur so weit, als schriftliche Zusicherungen gemacht wurden und die Mängel, für deren Nichtvorhandensein garantiert worden ist, zur Zeit des Kaufabschlusses bzw. der Übergabe des Tieres als solche oder wenigstens im Keim vorhanden waren und während der Garantiefrist zutage getreten sind. Auch ist wiederum ihre Erheblichkeit erforderlich, wenn eine Währschaftsklage Aussicht auf Erfolg haben soll.

Bei der Garantie für Trächtigkeit handelt es sich um nichts anderes als um eine zugesicherte Eigenschaft, die deshalb häufig verlangt wird, weil tragende Kühe wegen der innert bestimmter Frist zu erwartenden frischen Milchnutzung einen wichtigen Handelsartikel bilden und allgemein im Preis höher stehen als nicht trächtige, altmelkende Kühe.

Wir gehen deshalb mit Malkmus¹⁾ einig, der unter trächtig oder tragend sein forensisch den Zustand eines

¹⁾ Malkmus, Gerichtliche Tierheilkunde, III. Auflage, 1921.

weiblichen Tieres versteht, während dessen sich ein Junges im Mutterleib in der Entwicklung befindet.

Sowohl derjenige, der eine Kuh als tragend kauft, wie der, welcher sie verkauft, setzt dabei voraus, dass es sich um eine normale Trächtigkeit handelt. Man würde das Tier andernfalls nicht höher, sondern im Gegenteil sehr niedrig bewerten müssen. Vorbedingung für den Zustand der Trächtigkeit ist ferner noch, dass das Junge sich in der Entwicklung befindet. Von dem Augenblick an, wo das Junge im Mutterleib abstirbt, spricht man nicht mehr von Trächtigkeit. Es muss demnach zur Zeit des Kaufabschlusses ein lebendes Kalb verlangt werden. Dieser Auffassung stimmt auch Stölzle¹⁾ zu, der sich dahin äussert, dass wenn Trächtigkeit zugesichert wird, die Parteien an normale und nicht an anormale Trächtigkeit denken und dass dann, wenn festgestellt ist, dass eine Kuh zur Zeit der Übergabe schon ein totes Kalb in sich trägt, sie als nicht trächtig zu bezeichnen sei.

Nur bei normaler Trächtigkeit wird eine frische und grosse Milchnutzung innert bestimmter Frist erwartet werden können. Es wird das Tier diese Erwartung aber nur solange erfüllen, als es eine lebende Frucht in sich trägt und daher wird es auch nur solange als zu dem vorausgesetzten Gebrauch tauglich und frei von einem erheblichen Mangel zu bezeichnen sein.

Nach Obligationenrecht Art. 197 haftet denn auch der Verkäufer dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften, als auch dafür, dass die Sache keine Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Ist eine tote Frucht vorhanden, so bedeutet dies auf alle Fälle einen erheblichen Mangel, für den der Verkäufer einzustehen hat, immer vorausgesetzt, dass eine schriftliche Trächtigkeitsgarantie oder aber eine absichtliche Täuschung besteht.

Wenn nun aber das gekaufte Tier verwirft und eine Totgeburt eintritt, wie verhält sich dann die Haftung des Verkäufers einer mit Trächtigkeitsgarantie verkauften Kuh nach schweizerischem Recht? Diese Frage wurde kürzlich von zürcherischen Gerichten entschieden und es scheint zweckdienlich zu sein, die Auffassung der Richter im Nachstehenden zur Kenntnis zu bringen. Oberrichter Dr. Corrodi referiert hierüber im Zürcher Bauer Nr. 69 vom 28. Juli 1931 folgendermassen:

¹⁾ Stölzle, Viehkauf. 6. Auflage, 1926.

Anlässlich einer Pachtübernahme kaufte der Pächter vom Verpächter am 16. April 1928 zwei Kühe. Der Verpächter garantierte ihm schriftlich, dass die beiden an ihn verkauften Kühe „seit Mitte Oktober 1928 trächtig“ seien. Eine dieser Kühe warf am 15. Juli 1928 ein totes Kalb. Der Käufer belangte nun den Verkäufer aus der Garantie, indem er geltend machte, das Kalb müsse schon vor der Übergabe abgestanden sein, auf alle Fälle sei der Todeskeim schon vor der Übergabe vorhanden gewesen, da schon in den ersten Tagen nach dem Kaufabschluss Verwerfungsanzeichen konstatiert worden seien und weil die Kuh beim Verkäufer, der dies verschwieg, schon früher verworfen habe. Dieser hafte dem Käufer daher sowohl aus Währschaft als wegen absichtlicher Täuschung für den Schaden (Minderwert, Kosten des gerichtlichen Vorverfahrens, Futtergeld). Der Verkäufer dagegen behauptete, weder der Tod des Kalbes noch der Todeskeim seien zur Zeit der Übergabe vorhanden gewesen, sondern es sei erst nach der Übergabe abgestanden; es müsse erdrückt worden sein, indem der Käufer eine fünfte Kuh in den bloss 4,66 m langen Stall gestellt habe, oder dann sei die Kuh übermäßig beansprucht worden.

Das Bezirksgericht A. stellte sich auf den Standpunkt, auf Grund der Trächtigkeitsgarantie hafte der Verkäufer dafür, dass beim Kaufabschluss ein lebendes Kalb und auch kein Keim für den Tod desselben vorhanden gewesen sei. Ein Beweis für späteres Abstehen des Kalbes durch Erdrücktwerden oder Überanstrengung sei nicht geleistet. Über die Frage des Vorhandenseins mindestens des Todeskeimes schon vor Kaufabschluss war eine Expertise erhoben worden, die zur Feststellung gelangte, dass das Kalb zwar nach der Übergabe abgestanden sei, dass aber die Ursache dazu schon vorher vorhanden gewesen sei, indem die Kuh mit seuchenhaftem Verwerfen behaftet gewesen sein müsse. Damit stimmten die früheren Fälle von Verwerfen und das Auftreten von Verwerfungsanzeichen kurz nach Kaufabschluss überein. Daher schützte das Bezirksgericht die Minderwertsforderung im Betrage von Fr. 364.— und verpflichtete den Verkäufer zum Ersatz der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten des Vorverfahrens (Expertisierung vor dem Gerichtspräsidenten). Ferner stellt es fest, dass nach dem Gutachten der Verkäufer nicht mit weiterem Verwerfen habe rechnen müssen, weshalb keine Pflicht zur Kenntnisgabe des früheren Verwerfens bestanden habe; somit sei er nicht zum Ersatz weiteren Schadens (Futtergeld) verpflichtet.

Anderer Meinung war das Obergericht, das die Forderung des Käufers als unbegründet erklärte. Die Trächtigkeitsgarantie, die der Verkäufer demselben gab, fand es, konnte naturgemäß nur dahin gehen, dafür einzustehen, dass die Kuh seit Mitte Oktober 1927 trächtig war, weiter dagegen schon deshalb nicht, weil der Verkäufer auf die Entwicklung des Kalbes in der Kuh keinen Einfluss hatte und

daher dafür auch keine Garantien übernehmen konnte, wie sich solche auch nicht aus der schriftlichen Garantie ergeben. Insbesondere kann in der Gewährleistung der Trächtigkeit der Kuh nicht die Übernahme der Verpflichtung erblickt werden, dafür einzustehen, dass die Kuh ein vollständig ausgewachsenes, gesundes und lebensfähiges Kalb werfe, sondern die Gewährleistung kann nur darin bestehen, dass der Verkäufer dafür garantiert, dass die Kuh im Zeitpunkt des Kaufabschlusses trächtig war. Da aber unzweifelhaft feststeht, dass die Kuh tatsächlich seit Mitte Oktober 1927 trächtig war, ist die vom Verkäufer übernommene Gewährleistung erfüllt, so dass gestützt darauf ein Minderungsanspruch nicht begründet werden kann. Dafür, dass die Kuh auch im übrigen gesund sei, hat der Verkäufer eine Gewährleistung nicht übernommen. Es frägt sich daher, ob er verpflichtet war, dem Käufer von der ihm bekannten Tatsache Kenntnis zu geben, dass die Kuh schon 1927 verworfen hatte, denn war er verpflichtet, dem Käufer von dieser Tatsache Mitteilung zu machen, dann hatte er diesen durch sein Verschweigen absichtlich getäuscht, und dann kann letzterer den durch das Verwerfen aufgetretenen Mangel und die daraus sich ergebenden Rechte der Minderung noch geltend machen, auch wenn er die in Art. 202 des Obligationenrechts vorgesehene Frist zur Erhebung der Mängelrüge nicht beachtete. Auf Grund der sachkundigen Darlegungen des Experten, nahm das Obergericht an, dass die Ursache des Verwerfens in der schon seit 1927 bestehenden Krankheit und nicht in andern Umständen, wie Drücken zufolge ungenügenden Platzes im Stalle, zurückzuführen sei. Der Verkäufer war daher, argumentiert es weiter, verpflichtet, dem Käufer von dem 1927 erfolgten Verwerfen Mitteilung zu machen, wenn er die Krankheitsursachen erkannt hatte und demzufolge damit rechnen musste, dass eine Heilung nicht eingetreten sei, sondern das Verwerfen sich wiederholen werde, weil dieser Umstand für den Abschluss des Kaufes durch den Pächter, jedenfalls zu dem vereinbarten Kaufpreis, von entscheidender Bedeutung sein konnte. Nachdem aber der Experte erklärt, der Verkäufer habe als Laie die schwere Krankheit weder erkennen, noch sich über die Wirkungen und Folgen Rechenschaft geben können und nachdem die Kuh wieder trächtig wurde, ohne dass sich, solange sie in seinem Besitze war, irgendwelche Krankheitszeichen bemerkbar machten, durfte er annehmen, dass es sich bei dem Verwerfen um eine einmal plötzlich und zufällig aufgetretene Erscheinung handle, ohne dass ihm die Ursachen erkennbar waren. Unter diesen Umständen liegt in dem Verschweigen des 1927 erfolgten Verwerfens keine absichtliche Täuschung, weil dem Verkäufer das Bewusstsein fehlte, dass bei der Kuh noch Folgen des früheren Verwerfens vorhanden seien und er daher nicht die Absicht hatte, den Käufer durch das Verschweigen über einen vorhandenen Zustand der Kuh in einen Irrtum zu versetzen. Daher wurde die Forderung des Käufers abgewiesen.

Nach Dr. Corrodi folgt daraus, dass der Käufer einer trächtigen Kuh, wenn er ganz sicher gehen will, nicht nur die schriftliche Garantie des Verkäufers für die Trächtigkeit, sondern weiter auch die Garantie dafür, dass das Kalb gesund und lebensfähig sei, verlangen müsse.

Normale Trächtigkeit kann aber auch dann bestehen, wenn das Muttertier mit dem Erreger des seuchenhaften Verwerfens infiziert ist. Bekanntlich können solche Tiere sogar normal ausstragen, so dass diesfalls die Eigenschaft Trächtigkeit sicherlich nicht bezweifelt werden kann. Die zugesicherte Eigenschaft kann also vorhanden sein, aber das Muttertier ist infiziert und deshalb nicht gesund. Es ist mit einem gesundheitlichen Mangel behaftet, der im Keim vorhanden ist, aber für den Käufer innerhalb der gesetzlichen Währschaftsfrist von neun Tagen meist nicht erkennbar sein wird. Durch das übliche Allgemeinversprechen „gesund und recht“ können seine Interessen deshalb nur dann gewahrt werden, wenn innerhalb der Garantiefrist die Infektion des Muttertieres festgestellt werden kann. Die serologische Untersuchung auf Abortusantikörper würde hierüber am ehesten sichern Aufschluss geben. Fällt sie positiv aus, so ist die Infektion zweifelsohne und der Mangel erheblich, verläuft sie dagegen negativ, so darf die Infektion dennoch nicht mit Bestimmtheit verneint werden, weil im Beginn der Erkrankung der Agglutinationstiter noch ungenügend sein kann, um die Probe positiv ausfallen zu lassen. Da das Untersuchungsverfahren zudem ziemlich umständlich und einstweilen nur durch einen Tierarzt in Verbindung mit einem Laboratorium durchzuführen ist, wird es sich schon aus diesem Grund kaum je allgemein einbürgern.

Was die vorgeschlagene Garantie für ein „gesundes und lebensfähiges“ Kalb betrifft, die sich der Käufer geben lassen soll, wird auch diese nicht imstande sein, vollen Schutz zu bieten, sofern der Verkäufer überhaupt eine derartige Zusicherung eingehen will, da ja eine Infektion auch nach Kaufabschluss jederzeit möglich ist, ohne dass es gelingt, ihr Einsetzen zeitlich auch nur mit einiger Sicherheit zu bestimmen.

Selbst beim Bestehen einer Abortusinfektion zur Zeit des Kaufabschlusses kann das Junge noch sehr wohl gesund und lebensfähig sein, also auch dieser Garantie vollauf genügen, um später zufolge inzwischen eingetretener Eihauterkrankung abzusterben. Ein sicherer Schutz des Käufers bei anderseits gerechter Behandlung des Verkäufers ist demnach auch damit

nicht gewährleistet, was im Wesen der Krankheit und insbesondere in ihrer sehr variablen Inkubationsdauer und ihrem wechselvollen Verlauf gelegen ist.

Vorliegendenfalls war für den Richter der Rekursinstanz ausschlaggebend die Feststellung des tierärztlichen Experten, dass die Frucht erst nach der Übergabe abgestanden war. Sie befand sich, um mit Malkmus und Stölzle zu sprechen, zur Zeit der Übergabe noch in der Entwicklung. Hätte ihr Absterben mit Sicherheit vor dem Kaufabschluss bestanden, so hätte das obergerichtliche Urteil wohl anders ausfallen müssen. Der Hinweis auf den Umstand, dass der Keim (Abortus Bang-Infektion) schon vor dem Kaufabschluss bestanden haben muss, ist diesfalls belanglos, zumal einerseits für Gesundheit des Kaufobjektes nicht garantiert worden ist und andererseits die Frist einer solchen Garantie zur Zeit des Verwerfens längst abgelaufen war. Das Vorliegen einer absichtlichen Täuschung aber musste deshalb verneint werden, weil dem Verkäufer keine Kenntnis vom Bestehen einer Erkrankung des Tieres nachgewiesen werden konnte. Absichtliche Täuschung hätte nur dann vorgelegen, wenn der Verkäufer im Bewusstsein des Bestehens von seuchenhaftem Verwerfen in seinem Tierbestand beim Kaufabschluss diese ihm bekannte Tatsache verschwiegen hätte. Aus diesem Grunde kann er auch nicht haftpflichtig nach Art. 41 OR erklärt werden, weil er einen Schaden weder aus Absicht noch aus Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Fahrlässigkeit liegt nur vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht gelassen wird, das heisst, wenn ein Verschulden vorliegt. Ein solches würde nur dann bestehen, wenn dem Verkäufer die Verseuchung seines Bestandes zur Zeit des Kaufabschlusses hätte bewusst sein müssen.

Wenn für die Beweisführung und Rechtsprechung das Gutachten des Sachverständigen, das sich im besonderen über den Zeitpunkt des Auftretens des Mangels, das heisst des Abstehens des Kalbes und darüber auszusprechen hatte, wann er im Keime vorhanden war, das heisst wann die Ursache des Abstehens eingesetzt hat, ausschlaggebend war, zeigt dies, dass die Erhebungen des Experten zur Abklärung des Tatbestandes nicht erschöpfend und einwandfrei genug vorgenommen werden können. Aus der Beschaffenheit des Foeten war es diesfalls möglich, sein Alter und damit den Zeitpunkt seines Todes zu berechnen. Ofters allerdings bereitet die genaue Altersbestimmung des Foeten Schwierigkeiten, so dass eine solche nur approximativ

festgestellt werden kann, was zur Folge haben wird, dass dann, wenn der Zeitpunkt des mutmasslichen Todes der Frucht und der des Kaufabschlusses nahe beieinander liegen, die Frage, ob der Tod der Frucht vor oder nach Kaufabschluss eingetreten sein muss, nicht mit Sicherheit entschieden werden kann. Der Umstand, dass die Krankheit bzw. der Mangel zur Zeit des Kaufes nicht als solcher, sondern nur im Keim vorhanden gewesen sein muss, wird dem Richter die Entscheidung der Frage der Gewährleistung dann erleichtern, wenn der Abortus innerhalb der Gewährsfrist erfolgt. Es ergibt sich hieraus für den Experten die zwingende Notwendigkeit, wenn immer möglich die Ursache des Verwerfens bzw. des Absterbens zu eruieren. Die Häufigkeit des infektiösen Abortus erheischt in allen Fällen eine Untersuchung nach dieser Richtung. Bekanntlich ist die Feststellung bakteriologisch am abortierten Foeten einwandfrei durchführbar, so dass in allen Fällen von Währschafts- und Haftpflichtangelegenheiten diese veranlasst werden soll. In jenen Fällen aber, wo der abortierte Foetus nicht zur Untersuchung kommen kann, soll eine Blutuntersuchung des Muttertieres auf Abortusantikörper veranlasst werden, um an Hand derselben event. die infektiöse Natur des Verwerfens feststellen zu können. Steht eine derartige Erkrankung fest, so darf angenommen werden, dass der Keim des Verwerfens schon längere Zeit, mindestens aber vier Wochen (Inkubationszeit) vor dem Abortieren bzw. vor dem Absterben der Frucht vorhanden war¹⁾.

Auf diese Weise wird in der Mehrzahl der Fälle der Richter imstande sein, über den Zustand des Tieres beim Kaufabschluss sich ein massgebendes Urteil zu bilden.

Diese Zweifelfälle sind jedenfalls eher in Kauf zu nehmen als jene Rechtsunsicherheit, die dann eintreten würde, wenn auch dem Vorhandensein einer toten Frucht die Eigenschaft der Trächtigkeit beigelegt würde. Unter genauer Berücksichtigung aller in Betracht fallender Momente wird übrigens die Zahl der Zweifelsfälle sich auf ein Minimum beschränken lassen.

Dann aber, wenn zur Zeit der Expertise sich eine lebende Trächtigkeit weder sicher feststellen, noch völlig ausschliessen lässt, stehen zwei Wege offen. Entweder gibt die sofortige

¹⁾ Nach Wirth und Stang, Tierheilkunde und Tierzucht, I. Bd., S. 41, erfolgen bei künstlicher vaginaler Infektion die Fehlgeburten nach 5½ bis 10 Wochen. Nach stomachikaler Ansteckung sind als kürzeste Inkubationszeit 33 Tage ermittelt worden. Gewöhnlich aber ist die Inkubationszeit unter natürlichen Verhältnissen wesentlich länger. Sie beträgt zum grossen Teil bis 230 Tage und darüber.

Schlachtung des Tieres, wie sie die bundesrätliche Verordnung vom 14. November 1911 betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel vorsieht, über den Zustand definitiven Aufschluss, oder es muss eine weitere Untersuchung nach einigen Wochen statthaben. Dieser zweite Weg des Zuwartens und Abstellens auf eine nochmalige Untersuchung ist meines Erachtens vorsichtiger und deshalb in einer mitunter so heiklen Sache wie der Trächtigkeitsbestimmung besonders zu empfehlen. Der Richter wird sich mit diesem Erledigungsmodus, der die Interessen beider Parteien in gleicher Weise schützt, auf begründeten Antrag des Experten hin, sehr wohl einverstanden erklären können.

Resümierend ist zu sagen, dass die Antwort auf die Frage, was ist Trächtigkeit, nur so lauten kann, wie sie von Malkmus gegeben worden ist. Solange die Frucht im Mutterleib sich in Entwicklung befindet, solange ist das Muttertier als trächtig zu bezeichnen. Es muss sich also stets um lebende Trächtigkeit handeln. Dies dürfte der Grundsatz sein, der im Interesse der Rechtsgleichheit allgemein bei der Beurteilung solcher Fragen angewendet zu werden verdient.

Aus dem Pharmakologischen Institut der Tierärztlichen Hochschule zu Berlin. Direktor: Prof. Dr. W. Hinz.

**Weitere Beiträge
zur Pharmakologie am isolierten Uterus des Rindes.
Die Hypophysenhinterlappen-Stoffe Orasthin
und Tonephin.**

Von Privatdozent Dr. Hans Graf
und Dr. M. Krampe. Berlin.

Nach den Ergebnissen zahlreicher Untersuchungen von Oliver und Schefer (19), Dale (2), Howell (15), Frankl-Howart und Fröhlich (3), Fühner (4), Knaus (18), v. d. Kaay (21), Graf und Morgenstern (8) und den umfangreichen klinischen Untersuchungen von Gerkepott (5) enthält der Hinterlappenextrakt der Hypophyse in der Wirkung sehr komplizierte Hormone. Wir kennen heute eine Wirkung des Hypophysins auf den trächtigen und nichtträchtigen Uterus, eine andere auf die Darmperistaltik, auf den Wasserhaushalt (Diurese), den Stoffwechsel u. a. Daher war bei einer bestimmten Indikation, wie z. B. der Wehenerregung, auch mit Nebenwir-